

H a n d l u n g s k o n z e p t  
für betroffene Landwirte des Tagebaus Garzweiler II  
(Otzenrath, Spenrath, Holz)

**I. Grundsätzliches**

Landwirtschaftliche Betriebe werden vom Braunkohlentagebau durch den Verlust von Flächen betroffen. Dabei sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

- 1) Betriebe, deren Hofstellen im Abbaubereich liegen,
- 2) Tagebaurandbetriebe, deren Hofstellen außerhalb des Abbaubereiches liegen, die jedoch durch Flächeninanspruchnahme betroffen sind.

Für landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich liegen, bestehen folgende unterschiedliche Lösungsangebote:

- a) Umsiedlung auf rekultiviertes Neuland
- b) Umsiedlung auf Altland
- c) Bergbaulicher Überlassungsvertrag für die vom Abbau betroffenen Flächen (Nutzungsentschädigung/Austauschland)
- d) Betriebsruhe, Betriebsaufgabe
- e) Verkauf des Betriebes oder der vom Abbau betroffenen Flächen

Vor einer Entscheidung sollte die betriebliche, persönliche und finanzielle Situation analysiert werden. Dazu bieten die Landwirtschaftskammer und Rheinbraun Hilfen an.

Weitere Informationen zum Umsiedlungsgeschehen gibt auch die "Umsiedlungsfibel" des Regierungspräsidenten Köln.

## II. Maßnahmen im Vorfeld des Tagebaus

1. Unter bestimmten Voraussetzungen erwirbt Rheinbraun vorab innerhalb des Abbaugebietes gelegene Betriebe. Die Initiative für den Voraberwerb kann gleichermaßen von dem veräußerungswilligen Landwirt wie auch von Rheinbraun ausgehen.
2. Werden einzelne landwirtschaftliche Flächen zur Inanspruchnahme für Tagebaumaßnahmen (z.B. für Sümpfungsmaßnahmen, Leitungen etc.) Rheinbraun überlassen, wird in der Regel Ersatzland gestellt oder die Betriebe erhalten eine geldliche Entschädigung für den Nutzungsentzug.
3. Beim Ankauf von Flächen im Tagebauvorfeld übernimmt Rheinbraun die bestehenden Pachtverhältnisse und führt diese fort, soweit betriebliche Belange Rheinbrauns dem nicht entgegenstehen. Sofern der Pächter seinerseits erwerben will, berücksichtigt Rheinbraun dieses Kaufinteresse.
4. Auf tagesbauangrenzenden Standorten können Kauf und Pacht landwirtschaftlicher Flächen durch den Bergbautreibenden die Existenz- und Entwicklungsmöglichkeiten der dort wirtschaftenden Betriebe beeinträchtigen. Um diese Betriebe nicht zu gefährden, sollten in Tagebaurandbereichen genügend Flächen zur Verfügung stehen. Daher sollten landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, auf Wunsch der Betroffenen frühzeitig, insbesondere auf Neuland oder außerhalb des Braunkohlenreviers, umgesiedelt werden, wenn der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Hierzu wird die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland gehört. Auch von den betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe sind zu berücksichtigen. Umsiedlungen auf Altland in den angrenzenden Standorten des Tagebaues sollten mit Rücksicht auf die dort bestehende Agrarstruktur die Ausnahme bleiben.

5. In der Regel werden landwirtschaftliche Betriebe im gleichen zeitlichen Rahmen umgesiedelt wie die Wohnbevölkerung. Im Einzelfall kann es jedoch geschehen, daß ein erheblicher Teil der landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes deutlich früher vom Abbau erreicht wird als das Dorf. Die Umsiedlung dieses Betriebes wird dann vorgezogen, wenn der Betriebsinhaber dies wünscht.

### III. Umsiedlung

Die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes, die auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohletagebau nicht zerstört werden. Der Betrieb soll in dem zum Zeitpunkt der Umsiedlung bestehenden Umfang umgesiedelt werden. Dabei soll die Besitzstruktur möglichst nicht verändert und in entsprechendem Umfang, Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen.

Maßstab für das Erreichen dieses Zieles sind Einkommensverhältnisse und Vermögenssubstanzen ohne Beeinflussung durch den Braunkohleabbau. Existenzsicherung im Rahmen der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Inanspruchnahme der Betriebsflächen von Tagebaurandbetrieben bedeutet, auf den neuen Flächen ein vergleichbares Einkommen zu erwirtschaften und das vorhandene Vermögen zu erhalten. Existenzsicherung bedeutet aber auch, daß die Betriebe sich weiterentwickeln können.

Rheinbraun unterbreitet jedem landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Hofstelle oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden - unter Berücksichtigung seiner speziellen Struktur und Situation -, ein angemessenes Kaufangebot.

Landwirtschaftliche Betriebe deren Betriebsflächen zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind rechtzeitig

umzusiedeln, wenn der Restbetrieb nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Bei diesen Betrieben ist zur Beurteilung der Frage, ob der Restbetrieb noch im angemessenem Umfang zu bewirtschaften ist, die Landwirtschaftskammer auf Wunsch hinzuzuziehen.

#### 1. Umsiedlung auf rekultiviertes Neuland

Weiler für neu anzusiedelnde Vollerwerbsbetriebe sind auf rekultivierten Flächen im Bereich der Tagebaue Garzweiler und Fortuna vorgesehen bzw. schon vorhanden (im Weiler Hohenholz bei Kaster können bereits heute Vollerwerbsbetriebe untergebracht werden). Bei Neu-Königshoven bestehen Nebenerwerbsstellen. Darüber hinaus werden bei Bedarf Hofstellen für landwirtschaftliche Betriebe in der Nähe der Umsiedlungsstandorte der Wohnbevölkerung vorgesehen.

Bei der Verlagerung der Eigentumsflächen auf Neuland bietet Rheinbraun den Tausch auf der Basis der Reichsbodenschätzung (Ackerzahl) an. Zum Tauschverhältnis wird zugunsten des Umsiedlers ein 10%iger Aufschlag gemacht zum Ausgleich von Unwägbarkeiten in den Ertragsvoraussetzungen und der Bodenentwicklung auf Neuland. Dazu werden die von der Finanzbehörde festzustellenden Ackerzahlen des Neulandes um 10 % gemindert.

#### 2. Umsiedlung auf Altland

Betriebe, die auf Altland umsiedeln wollen, unterstützt Rheinbraun bei der Beschaffung oder Vermittlung eines Ersatzbetriebes. Vom Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe werden ebenfalls berücksichtigt. Darüber hinaus besorgt Rheinbraun für die Umsiedlung von Betrieben mit Sonderkulturanbau in begrenztem Umfang Flächen auf Altland, um auch für diese Betriebe Voraussetzungen für die künftige Erwerbszeit zu schaffen.

#### 3. Bergbaulicher Überlassungsvertrag

Der Überlassungsvertrag regelt gegen Entschädigung die vorübergehende bergbauliche Inanspruchnahme und abschließende Rückgabe der Flächen. Die Entschädigung kann durch Ersatzflächenbereitstellung seitens Rheinbraun - sogenanntes Austauschland - oder Nutzungsentschädigung in Geld erfolgen.

Zusätzlich zum bergbaulichen Überlassungsvertrag wird über das Austauschland eine Art Pachtvertrag zwischen der Rheinbraun AG und dem Eigentümer geschlossen. Dieser Vertrag läuft in der Regel von Jahr zu Jahr, wenn die Beteiligten keine anderweitige Regelung treffen.

Im Hinblick auf die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft, sollten vor Abschluß langfristiger Verträge über das Austauschland die Konsequenzen bedacht und wenn möglich, die Beratung in Anspruch genommen werden.

Falls der betroffene Landwirt die Bereitstellung von Ersatzflächen nicht wünscht oder diese trotz Bemühungen durch Rheinbraun nicht zur Verfügung stehen, wird die Inanspruchnahme von Teilflächen durch eine Geldentschädigung für den auf diesen Flächen entgangenen Nutzen ausgeglichen. Zur Höhe dieser Nutzungsentschädigung besteht eine Rahmenvereinbarung mit dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. Daneben werden für Betriebe mit Sonderkulturanbau, deren Deckungsbeiträge über der üblichen Fruchtfolge liegen, Sondernutzungsentschädigungen ermittelt.

#### 4. Verlagerung von Pachtflächen

Grundlage der Existenz der umgesiedelten Betriebe ist die langfristige Sicherung von Pachtflächen. Rheinbraun bemüht sich daher intensiv um eine Verlegung des Pachtlandes an den neuen Standort in bisherigem Umfang und dessen langfristige Verfügbarkeit. Soweit der Verpächter verkaufsbereit ist, berücksichtigt Rheinbraun ein Kaufinteresse des jeweiligen Pächters.

Bei Verlust von Pachtland im Zusammenhang mit der Umsiedlung ist Rheinbraun bereit, nach der bisherigen Praxis eigene Flächen als Ersatzpachtland zur Verfügung zu stellen, soweit solche Flächen vorhanden sind und nicht für Eigentumstausch oder betriebliche Zwecke Rheinbrauns benötigt werden.

Außerdem bietet Rheinbraun die Vermittlung neuer Pachtverhältnisse an.

Ist kein Ersatzpachtland zu beschaffen, wird Rheinbraun dem Pächter für das durch die Umsiedlung verlorene Pachtland nach der bisherigen Praxis eine angemessene Pachtaufhebungsentschädigung zahlen.

Zur Entwicklung der Umsiedlungsbetriebe wird Rheinbraun sich verstärkt bemühen, Zusatzpachtflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.

Sofern eine Umsiedlung auf Neuland erfolgt, greift die mit dem RLW und der LWK Rheinland abgestimmte Erklärung Rheinbrauns vom 21.12.1992 zur Bereitstellung von Pachtland.

Hierin erklärt sich Rheinbraun bereit, aufgrund der existentiellen Interessen der zur Verlagerung anstehenden landwirtschaftlichen Betriebe, auch künftig Pachtland am neuen Standort langfristig zu erhalten, wie folgt zu verfahren:

a) Rheinbraun wird den selbstwirtschaftenden Landwirten, denen sie ein Angebot zur Umsiedlung auf Neuland unterbreitet und denen im Zuge der Umsiedlung Pachtland von Dritten verlorengelassen, bei Verfügbarkeit ausreichender Flächen und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange auch eigene gleichwertige Flächen als Ersatzpachtland für nicht bei der Umsiedlung mitverlagertes Pachtland zum ortsüblichen Pachtzins anbieten.

Als Pachtland von Dritten gelten auch solche Flächen im Abbaugelände, die Rheinbraun innerhalb von 10 Jahren vor deren bergbaulicher Inanspruchnahme vom Verpächter erworben hat.

b) Das Ersatzpachtland ist spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Besitzübergang der Eigentumsflächen zur Verfügung zu stellen. So lange von Rheinbraun das Ersatzpachtland nicht überlassen wird, erhält der Umsiedler eine angemessene, den ortsüblichen Bedingungen entsprechende Geldentschädigung. Die Dauer der Ersatzpachtstellung verringert sich um den Zeitraum, für den eine Geldentschädigung gezahlt wird.

- c) Das Ersatzpachtland wird für die Restlaufzeit der bestehenden Pachtverträge, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren, zur Verfügung gestellt. Danach verlängert sich das Pachtverhältnis von Jahr zu Jahr. Ein Kündigungsrecht für Rheinbraun besteht jedoch nicht, wenn die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes wesentlich beeinträchtigt würde. Die Verpachtung endet nach Ablauf von 18 Jahren seit deren Beginn.
- d) Das Ersatzpachtland wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, daß das Pachtverhältnis binnen 6 Monaten zum 01.11. eines Jahres aufgehoben wird, wenn verpachtete Flächen für eine Eigentümsabgabe an Umsiedler oder für betriebliche Zwecke Rheinbrauns benötigt werden und dem Pächter von Rheinbraun an anderer betriebswirtschaftlich vertretbarer Stelle vergleichbares Pachtland zur Verfügung gestellt wird.
- e) Rheinbraun wird dem Landwirt für die Dauer der Verpachtung an den Ersatzflächen ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall einräumen; dies gilt jedoch nicht im Falle der Eigentümsabgabe an Umsiedler oder wenn die Flächen für betriebliche Zwecke Rheinbrauns (Ziffer 4) benötigt werden.

Sofern Rheinbraun Ersatzflächen für Ersatzpachtland nach Ziffer 4 bereitstellt, ist das Vorkaufsrecht auch an diesen Ersatzflächen einzuräumen.

#### 5. Starthilfe für Eigentums- und Pachtflächen

Neulandflächen verfügen auch nach Zwischenbewirtschaftung durch Rheinbraun rekultivierungsbedingt in der Regel noch nicht über dieselbe Bodenbeschaffenheit wie gut bewirtschaftete Altland-Flächen. Die Unterschiede bestehen insbesondere im Hinblick auf die Humusbildung und Nährstoffversorgung sowie auf eine verstärkte Witterungsabhängigkeit.

Zum Ausgleich erhöhter, mit der Erstbewirtschaftung verbundener Aufwendungen gewährt Rheinbraun den selbstwirtschaftenden Eigentümern und Pächtern von Flächen Dritter eine Starthilfe in Geld.

Von der Starthilfe ausgenommen bleiben:

- a) unmittelbar von Rheinbraun verpachtete Neulandflächen, da deren Pächtern statt dessen ein angemessener Pachtzinsabschlag eingeräumt wird,
- b) Flächen, bei denen die Starthilfe im Zusammenhang mit dem Flächentausch, der Flächenrückgabe oder dem Flächenverkauf berücksichtigt ist.

Die Starthilfe wird unter den nachstehenden Voraussetzungen an die Bewirtschafter von Neulandflächen ausgezahlt:

1. Die Zahlung der Starthilfe erfolgt an selbstwirtschaftende Eigentümer und Pächter als einmalige Barzahlung vor Aufnahme der Bewirtschaftung von Neulandflächen.

Sie beträgt insgesamt 1.500 DM/ha Neulandfläche.

2. Da mit der Starthilfe anfänglich erhöhte Aufwendungen bei der Bewirtschaftung von Neulandflächen für einen Zeitraum von 10 Jahren abgegolten werden sollen, hat Rheinbraun bei unmittelbar nach Übergabe verpachteten Neulandflächen gegenüber dem Pächter von Flächen Dritter einen anteiligen Rückforderungsanspruch, falls dessen bewirtschaftung vor Ablauf von 10 Jahren endet.

Bei Pachtende vor Ablauf von 10 Jahren - das Pachtende hat der Pächter Rheinbraun innerhalb eines Monats anzuzeigen - wird jedes Pachtjahr vor Ablauf dieses Zeitraumes mit 10 % der gewährten Starthilfe in Ansatz gebracht (= 150 DM/ha und Pachtjahr).

3. Nach Erfüllung der Rückforderung zahlt Rheinbraun dem Nachpächter den vom Vorpächter erstatteten Starthilfeanteil aus. Für den Nachpächter gilt die Regelung zu Punkt 2 entsprechend.



4. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs wird Rheinbraun mit dem Pächter vor Auszahlung der Starthilfe eine schriftliche Vereinbarung nach Maßgabe des beigefügten Musters treffen, in der die vorstehende Rückzahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach festgehalten ist.

6. Arbeits- und Ausbildungsverhältnis

Rheinbraun erklärt sich in Einzelfällen bereit, soweit die betrieblichen Dispositionen es zulassen und der jeweilige Bewerber die geforderten Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, den Betriebsleiter bevorzugt in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu übernehmen, falls im Zusammenhang mit der bergbaulichen Inanspruchnahme Haupterwerbsbetriebe aufgegeben oder im Nebenerwerb weitergeführt werden.

IV. Gewährleistung für Neulandböden

1. Beim Abschluß von freihändigen Tausch- oder bergbaulichen Nutzungsverträgen bietet Rheinbraun für die Zeit, in der die Neulandböden landwirtschaftlich genutzt werden, die mit dem Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. vereinbarte Gewährleistungsregelung vom 07.02.1990 zur Absicherung gegen evtl. Rekultivierungsmängel an, und zwar für diejenigen selbstwirtschaftenden Landwirte, deren landwirtschaftliche Eigentumsflächen für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommen werden und die entweder durch Tausch Neulandflächen im Zusammenhang mit einer Umsiedlung übernehmen oder die nach Beendigung der bergbaulichen Nutzungsverträge in einem Flurbereinigungsverfahren oder unmittelbar von Rheinbraun Neulandböden zurückerhalten.
2. Rheinbraun hat sich durch Vereinbarung mit dem RLV vom 29.10.1992 verpflichtet, auch nicht selbstwirtschaftenden Eigentümern, deren Flächen durch bergbauliche Maßnahmen in Anspruch genommen wurden oder werden und denen Neulandböden zur landwirtschaftlichen Nutzung übertragen werden, vor der Übergabe die Gewährleistungsvereinbarung vom 07.02.1990 auszu-

händigen, auf Verlangen zu erläutern und die Gewährleistungsregelung rechtsverbindlich anzubieten sowie dies jeweils schriftlich festzuhalten. Dies gilt nur, soweit die nicht selbstwirtschaftenden Eigentümer Neulandböden an im dortigen Raum ansässige Bewirtschafter zu landwirtschaftlichen Zwecken verpachten. Im Interesse einer kontinuierlichen und sachgerechten Bearbeitung der Neulandböden sollte eine Verpachtung auf längere Dauer angestrebt werden.

Die in der Gewährleistungsvereinbarung getroffene Gewährleistungsregelung wird allerdings nur rechtswirksam, wenn

1. der Eigentümer das Angebot schriftlich annimmt und
2. der Eigentümer zusätzlich die zu dieser Vereinbarung gehörende Erklärung des Verpächters und des Pächters der Rheinbraun AG beibringt.